



Dringende Empfehlung Tauchen an Stauwehren und Kläranlagen

Diese Empfehlung richtet sich an alle Tauchergruppen, insbesondere die verantwortlichen Taucheinsatzleiter, im Wasserrettungsdienst der Landesverbände Baden und Württemberg e.V. und ist ein Ergebnis der Tauchunfälle im Jahr 2000, der sich anschließenden Untersuchungen und den Informationen über die Notwendigkeit des Eigenschutzes der Taucher im Tauchbetrieb. Sie bezieht sich sowohl auf Primär- als auch auf Sekundäreinsätze.

1. Tauchen an Wehranlagen

Innerhalb der vom Betreiber aufgestellten Warnschilder sollte kein Taucheinsatz erfolgen. Sollten keine Warnschilder aufgestellt sein, wird folgendes dringend empfohlen:

- Abstand zur Wehranlage mindestens 50 m
- Abstand zu Zufuhr- oder Entlastungskanäle (Überläufe) mind. 50 m
- Abstand zu Auslaufbauwerken mind. 50 m

Dasselbe gilt für Schleusen und Schiffshebewerke sowohl reine Überlaufbauwerke, die nur bei entsprechenden Pegelständen aktiv sind.

Begründung:

Nach der geltenden Rechtsprechung ist der Betreiber solcher Anlagen nicht verpflichtet diese auf Dichtigkeit zu überprüfen bzw. diese zu gewährleisten. Die Undichtigkeiten stellen für das Tauchen ein nicht einschätzbares Gefahrenpotenzial dar. Selbst bei großer Umsicht kann das Risiko nicht von Land aus eingeschätzt werden, da es sich in der Regel um Unterströmungen handelt, die von außen nicht ersichtlich sind. Die Hinweise und Empfehlungen der Vertreter des Betreibers sind im Schadensfall nicht verbindlich

2. Tauchen in Kläranlagen

Das Tauchen in Kläranlagen jeglicher Art sollte dringendst unterbleiben.

Begründung:

Auch bei Einsatz von Vollschutz ist es nicht zu garantieren, dass keine verunreinigte Flüssigkeit an die Haut gelangt. Ferner ist das Tauchen in Klärbecken, die mit Sauerstoff betrieben werden lebensgefährlich, da in diesen Becken keinerlei Auftrieb zustande kommt und der Taucher mit Hebegerätschaft gesichert werden müsste. Ferner ist bei Undichtigkeiten im Vollschutz zu befürchten, dass bei entsprechender Konsistenz der Flüssigkeit Langzeitschädigungen bis hin zur Zersetzungerscheinungen innerer Organe entstehen können.

Eigenschutz ist in beiden Fällen oberstes Gebot.

Diese Empfehlung ist eine Ergänzung zu den bestehenden Vorschriften der GUV 10.7 und der BGV C 23. Sie gilt ab sofort und bis auf Widerruf.

Bönnigheim und Konstanz, 17.07.2002, gez. Jürgen Scheihing und Tessen von Glasow